

Anmerkung zu: OLG Düsseldorf 4. Zivilsenat, Urteil vom 15.05.2012 - , I-4 U 246/11, OLG Düsseldorf 4. Zivilsenat, Urteil vom 15.05.2012 - 4 U 246/11

Autor: Dr. Markus Jacob, RA und Lehrbeauftragter für Versicherungsrecht

Erscheinungsdatum: 11.12.2012

Quelle:



Normen: § 945 ZPO, Art 1 VVGEG, § 32 VVG, § 28 VVG

Fundstelle: jurisPR-VersR 12/2012 Anm. 4

Herausgeber: Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln

Krankentagegeld per einstweiligem Rechtsschutz

Orientierungssatz zur Anmerkung

Eine einstweilige Verfügung auf Zahlung von Krankentagegeld setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, keinen Anspruch auf Sozialleistungen nach SGB II zu haben oder über Sozialleistungen hinausgehende Zahlungen des Versicherers zur Abwendung ganz erheblicher Nachteile zu benötigen.

A. Problemstellung

Die Krankentagegeldversicherung dient der finanziellen Absicherung von Einkommenseinbußen aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person. Lehnt der Versicherer Leistungen ab oder stellt er seine Zahlungen ein, kann dies für den Versicherungsnehmer existenzbedrohende Folgen haben. Damit rückt die Frage in den Vordergrund, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Versicherungsnehmer Ansprüche aus seiner Krankentagegeldversicherung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verfolgen kann.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Nach Einstellung der Krankentagegeldzahlungen hat der Versicherungsnehmer – ohne zugleich in der Hauptsache Klage zu erheben – den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt, mit welcher er die uneingeschränkte Fortsetzung der Krankentagegeldleistungen begehrt. Der Antrag hatte in beiden Instanzen keinen Erfolg.

Zunächst hat das OLG Düsseldorf klargestellt, dass ein Anspruch auf uneingeschränkte Fortzahlung des vereinbarten Krankentagegeldes grundsätzlich nicht besteht. Im einstweiligen Verfügungsverfahren können Leistungen nur insoweit verlangt werden, als der Verfügungskläger auf die sofortige Erfüllung zur Abwendung einer existenziellen Notlage dringend angewiesen sei. Insoweit hat das OLG Düsseldorf dem Versicherungsnehmer zunächst vorgehalten, dass er es unterlassen habe, gleichzeitig mit der Beantragung der einstweiligen Verfügung das Hauptsacheverfahren zu betreiben. Ferner hat es darauf abgestellt, dass der Verfügungskläger eine finanzielle Notlage nicht hinreichend glaubhaft gemacht habe, insbesondere sich aus den vorgelegten Kontoauszügen nicht unerhebliche Gutschriften ergäben. Schließlich hat das OLG Düsseldorf die Entscheidung damit begründet, dass dem Verfügungskläger – sofern er tatsächlich hilfebedürftig sei – ein Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den Vorschriften des SGB II zustünde und dieser Anspruch gegenüber dem im einstweiligen Rechtsschutz verfolgten Zahlungsantrag vorrangig sei. Schließlich hatte der Verfügungskläger nach Auffassung des Oberlandesgerichtes einen Verfügungsanspruch nicht glaubhaft gemacht, da auf der Grundlage des Klagevortrags nicht von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit ausgegangen werden könne.

C. Kontext der Entscheidung

Die Frage, ob und inwieweit Ansprüche auf Krankentagegeld im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes geltend gemacht werden können, hat bereits eine Vielzahl von Gerichten beschäftigt. Im Ausgangspunkt besteht weitgehend Übereinstimmung, dass der Versicherungsnehmer eine vorläufige Regelung auf Zahlung von Krankentagegeld im Wege der einstweiligen Verfügung herbeiführen kann, wobei sowohl Verfügungsgrund als auch Verfügungsanspruch hinreichend glaubhaft zu machen sind. Der Versicherungsnehmer muss also substantiiert darlegen, dass er auf die sofortige Erfüllung seiner Ansprüche zur Abwendung einer existenziellen Notlage dringend angewiesen und die Erwirkung eines

Titels im ordentlichen Verfahren wegen der damit verbundenen zeitlichen Verzögerung nicht zumutbar ist (OLG Jena, Beschl. v. 08.03.2012 - 4 W 101/12 - NJW-RR 2012, 862; OLG München, Beschl. v. 24.02.2010 - 14 W 14/10 - VersR 2010, 755; OLG Koblenz, Urt. v. 17.09.2010 - 10 U 276/10 - VersR 2011, 1000; OLG Köln, Urt. v. 16.05.2007 - 5 U 39/07 - RuS 2007, 463). Bereits hieran scheidet in der Praxis die Mehrzahl der Anträge. Sofern dem Versicherungsnehmer eine entsprechende Darlegung und Glaubhaftmachung gelingt, kann das Krankentagegeld nur in Höhe des absoluten Notbedarfs geltend gemacht werden (OLG Köln, Urt. v. 16.05.2007 - 5 U 39/07 - RuS 2007, 463; KG Berlin, Beschl. v. 16.09.2005 - 6 U 42/05 - RuS 2006, 77).

Im Rahmen der Prüfung des Verfügungsgrunds stellt sich die Frage, ob der Versicherungsnehmer vorrangig auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen verwiesen werden kann, ein Anspruch gegen den Sozialhilfeträger also der Annahme einer existenziellen Notlage entgegensteht. Dies wird teilweise mit der Begründung verneint, dem Versicherungsnehmer sei es nicht zumutbar, einen Antrag auf Sozialhilfe zu stellen, denn eine Krankentagegeldversicherung werde u.a. deshalb abgeschlossen, um derartige Notlagen erst gar nicht aufkommen zu lassen und der Allgemeinheit nicht zur Last zu fallen (OLG Köln, Urt. v. 16.05.2007 - 5 U 39/07 - RuS 2007, 463; LG Berlin, Urt. v. 24.02.2005 - 7 O 569/04 - RuS 2005, 338; Rogler, jurisPR-VersR 2/2008 Anm. 5). Nach a.A. ist der Erlass einer auf Zahlung gerichteten Leistungsverfügung grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Notlage durch die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II abgewendet werden kann (OLG Jena, Urt. v. 19.11.2008 - 4 U 716/08; OLG München, Beschl. v. 24.02.2010 - 14 W 14/10 - VersR 2010, 755; OLG Koblenz, Urt. v. 17.09.2010 - 10 U 276/10 - VersR 2011, 1000; LG Leipzig, Urt. v. 19.12.2003 - 9 O 7492/03 - RuS 2005, 114). Für diese Meinung, welcher sich nun auch das OLG Düsseldorf angeschlossen hat, spricht insbesondere der Gesichtspunkt, dass Träger von Sozialleistungen Ansprüche des Hilfeempfängers – konkret also den auf Zahlung von Krankentagegeld – auf sich überleiten können, so dass, sofern sich im Hauptsacheverfahren die Berechtigung des Anspruchs herausstellt, niemandem ein Schaden entsteht, während im Falle einer Verurteilung des Versicherers zur Leistung von Krankentagegeld in Höhe des Notbedarfs dieser auf den Schadensersatzanspruch gemäß § 945 ZPO beschränkt ist, der angesichts der Notlage des Versicherungsnehmers regelmäßig ins Leere geht (Schubach, jurisPR-VersR 8/2011 Anm. 5).

D. Auswirkungen für die Praxis

Schließt man sich der inzwischen wohl als h.M. anzusehenden Rechtsauffassung an, wonach ein Anspruch auf Sozialleistungen vorrangig vor der Inanspruchnahme des Versicherers im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durchzusetzen ist, verbleibt für die Option, eine einstweilige Verfügung zu erwirken, nur ein geringer Anwendungsbereich. Konkret müsste der Versicherungsnehmer glaubhaft machen, entweder keinen Anspruch auf Sozialleistungen zu haben (was kaum denkbar ist), oder trotz der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Sozialleistungen zur Abwendung ganz erheblicher Nachteile auf zusätzliche Leistungen angewiesen zu sein (OLG München, Beschl. v. 24.02.2010 - 14 W 14/10 - VersR 2010, 755).

E. Weitere Themenschwerpunkte der Entscheidung

Am Rande hatte sich das OLG Düsseldorf mit der Frage zu beschäftigen, ob sich der Versicherer wegen einer Obliegenheitsverletzung auf Leistungsfreiheit berufen könne. Konkret stand die Frage im Raum, ob der Versicherungsnehmer durch die Nichtwahrnehmung eines Termin zur ärztlichen Untersuchung gegen die im Versicherungsvertrag vereinbarte Obliegenheit, einer entsprechenden Anordnung des Versicherers Folge zu leisten, verstoßen hatte. Da der Versicherungsvertrag vor dem 01.01.2008 datierte und der Versicherer nicht von der Änderungsmöglichkeit des Art. 1 Abs. 3 EGVVG Gebrauch gemacht hatte, war die in den AVB niedergelegte Sanktionsregelung der Leistungsfreiheit für grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen wegen Verstoßes gegen die §§ 28, 32 VVG unwirksam (BGH, Urt. v. 12.10.2011 - IV ZR 199/10 - VersR 2011, 1550). Ob dies auch für die in den AVB enthaltene Rechtsfolge der Leistungsfreiheit für vorsätzliche Obliegenheitsverletzung gilt, hat das OLG Düsseldorf offengelassen und sich darauf zurückgezogen, dass jedenfalls keine Belehrung i.S.v. § 28 Abs. 4 VVG erfolgt sei.